

Allgemeine Einkaufsbedingungen der FES Elektrotechnik GmbH

1. Geltungsbereich

- 1.1 Wir bestellen ausschließlich auf Grundlage dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Abweichende Bedingungen des Auftragnehmers/Lieferanten (AN) gelten nicht, es sei denn FES (AG) stimmt diesen für jeden einzelnen Geschäftsfall ausdrücklich und schriftlich zu.
- 1.2 Die Bestellung und Annahme von Lieferungen oder Leistungen bedeutet keine Annahme oder Anerkennung der Geschäftsbedingungen des AN.

2. Angebot, Unterlagen

- 2.1 Angebote des AN sind grundsätzlich schriftlich in elektronischer Form abzugeben. Alle, für die Erstellung von Angeboten notwendigen Vorarbeiten des AN (Vorgespräche, Planungsleistungen, Berechnungen usw....) sowie die Angebotserstellung und Übermittlung werden dem AN nicht vergütet.
- 2.2 An den AN für die Angebotserstellung überlassene Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Muster und sonstige Projektunterlagen dürfen ohne Zustimmung des AG weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden. Zudem behalten wir uns Eigentums-, Nutzungs- und Verwertungsrechte sowie sämtliches geistiges Eigentum vor.
- 2.3 Durch die Abgabe seines Angebots erklärt und haftet der AN dafür, dass alle Voraussetzungen zur Erfüllung seiner Lieferung und Leistung gegeben sind. Er kann sich nicht darauf berufen, dass die vom AG übermittelten Unterlagen fehlerhaft oder unklar waren, oder dass einzelne Leistungen, die zur ordnungsgemäßen oder vertragskonformen Erfüllung erforderlich sind, nicht gesondert angeführt wurden. Ist der AN der Auffassung, dass die ihm übermittelten Unterlagen fehlerhaft oder unklar sind, hat der AN den AG unverzüglich hinsichtlich seiner Bedenken oder allfälliger Mängel schriftlich zu informieren. Die schriftliche Information des AN ist für den AG nachvollziehbar und mit begründeten Lösungsvorschlägen zu erstatten.
- 2.4 Falls ein Vertrag zwischen dem AG und dem AN nicht zustande kommt, ist der AN verpflichtet alle vom AG zur Verfügung gestellten Unterlagen umgehend und unaufgefordert unwiderruflich zu löschen.
- 2.5 Der AG ist berechtigt sämtliche Unterlagen des AN zu behalten.

3. Bestellungen

- 3.1 Bestellungen sind nur dann rechtsverbindlich, wenn wir diese schriftlich erteilen. Mündliche oder telefonische Bestellungen bedürfen einer nachträglichen Bestätigung in schriftlicher Form.
- 3.2 Der AN verpflichtet sich die Annahme der Bestellung innerhalb von spätestens 5 Werktagen zu bestätigen.
- 3.3 Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen haben nur dann ihre Gültigkeit, wenn sie vom AG schriftlich bestätigt werden.
- 3.4 Ohne schriftliche Zustimmung des AG ist der AN nicht berechtigt Aufträge ganz oder teilweise an Dritte weiterzugeben.
- 3.5 Falls ein Verhandlungsprotokoll vorhanden ist, gilt dieses als vorrangig integrierter Bestandteil des Auftrags.
- 3.6 Eine Anfechtung oder Anpassung des Vertrags wegen Irrtums (einschließlich Kalkulationsirrtums) ist für den AN ausgeschlossen. Der AN verzichtet zudem auf das Anfechtungsrecht wegen Verkürzung über die Hälfte.

4. Preise, Lieferung, Verpackung

- 4.1 Die in der Bestellung ausgewiesenen Preise sind bindend. Für alle Lieferungen gelten die Incoterms 2020 DAP (Delivered At Place) als vereinbart, es sei denn, die Parteien haben ausdrücklich Abweichendes vereinbart. Der in der Bestellung ausgewiesene Preis beinhaltet alle Kosten für eine Lieferung entsprechend der vereinbarten Incoterms.
- 4.2 Änderungen aufgrund von nachträglich eingetretenen Kostenerhöhungen sind, unabhängig vom Grund, ausgeschlossen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.
- 4.3 Vereinbarte Liefertermine dürfen vom AN nicht ohne frühzeitige Meldung und Freigabe durch den AG abgeändert werden.
- 4.4 Für die Lieferung und Leistung notwendige gesetzlich oder vertragliche Dokumente, Atteste, Zertifikate, Prüfprotokolle, Qualitätsdokumente, Bescheinigungen, Bedienungs-, Service- oder Wartungsanleitungen oder andere Unterlagen sind bei Bedarf kostenfrei zur Verfügung zu stellen, dabei setzt die Vollständigkeit der Leistung bzw. Lieferung auch den Eingang dieser Unterlagen voraus.
- 4.5 Teilleistungen sowie Lieferungen und Leistungen vor Fälligkeit sind nur nach schriftlicher Freigabe des AG gestattet.
- 4.6 Vorhersehbare Verzögerungen von Lieferungen bzw. Leistungen sind dem AN unverzüglich schriftlich zu melden. Die Annahme verspäteter Lieferungen bzw. Leistungen durch den AG stellt keinen Verzicht auf wie auch immer geartete Ansprüche, insbesondere Pönalen oder Schadenersatz dar.
- 4.7 Terminüberschreitungen verpflichten den AN schnellstmögliche Maßnahmen zur Minderung des Terminverzugs einzuleiten. Kosten für diese Maßnahmen werden vom AN getragen.
- 4.8 Ein vom AN zu vertretender Verzug berechtigt den AG mit sofortiger Wirkung, ohne dass eine Nachfrist gesetzt werden muss, vom Vertrag zurückzutreten. Im Falle einer Fixtermin-Vereinbarung kann der Vertrag vom AG mit Überschreitung des Termins aufgelöst werden, es sei denn dieser begehrt die Erfüllung des Vertrags.
- 4.9 Auch bei Akzeptierung einer Terminverschiebung durch den AG behält sich dieser die Anrechnung einer Vertragsstrafe von 5 % pro angefangener Woche Verzögerung

ausdrücklich vor. Auch bei Akzeptierung einer Verschiebung von Dokumentationsterminen (siehe Punkt 4.4) durch den AN behält sich der AG die Anrechnung einer Vertragsstrafe von 1% pro angefangener Woche Verzögerung ausdrücklich vor.

- 4.10 Sachgemäße Verpackungen sowie beschädigungsfreie Lieferungen der Waren werden vorausgesetzt. Ebenso ist eine effiziente, interne Manipulation beim AN zu gewährleisten. Die Lieferung hat den österreichischen Sicherheits-, Verpackungs- und Gefahrgutvorschriften zu entsprechen. Sämtliche notwendige Lieferdokumente und Papiere sind der Lieferung beizulegen.
- 4.11 Jeder Lieferung ist ein entsprechender Lieferschein mit Angabe der Bestellnummer des AN, der Artikelnummer des AG, der Kommissionsbezeichnung und der Liefermenge beizulegen.
- 4.12 In der EU ansässige AN/Lieferanten sind verpflichtet, dem AG innerhalb 3 Werktagen nach entsprechender Aufforderung das Original der (Langzeit- bzw.) Lieferantenerklärung für Waren mit Präferenzursprungseigenschaft zu übermitteln. Der AG ist berechtigt, die jeweilige Bestellung zu widerrufen, wenn der AN/Lieferant gegen diese oder eine zollrechtliche Verpflichtung verstößt.
- 4.13 Der Ursprung neu aufgenommener Liefergegenstände oder ein Ursprungswechsel ist dem AN unverzüglich und unaufgefordert anzuzeigen. Der AN/Lieferant haftet für sämtliche Nachteile, die dem AG durch eine nicht ordnungsgemäße oder verspätete Abgabe der Lieferantenerklärung entstehen. Soweit erforderlich, hat der AN/Lieferant seine Angaben zum Warenursprung mittels eines von seiner Zollstelle bestätigten Auskunftsblattes INF4 nachzuweisen.

5. Gefahrenübergang und Erfüllungsort

- 5.1 Bei Leistungen erfolgt der Gefahrenübergang nach förmlicher Abnahme, bei Lieferungen am vereinbarten Erfüllungsort.
- 5.2 Mit Abschluss des Abladevorgangs am Erfüllungsort geht das Eigentum auf den AN über.

6. Qualität und Dokumentation

- 6.1 Eine nach Art und Umfang geeignete Qualitätskontrolle nach dem neuesten Stand der Technik ist vom AN durchzuführen. Der AN ist verpflichtet, sämtliche gesetzlich oder vertraglich notwendigen Dokumente, Bescheinigungen und Atteste in der erforderlichen Form und Sprache vorzulegen. Auch Bedienungs-, Service- und Wartungsanleitungen sind ohne gesonderte Vorschreibung und ohne Mehrkosten mitzuliefern.
- 6.2 Der AN haftet gegenüber dem AG für die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Dokumente und hat diesbezüglich den AG Schad- und klaglos zu halten.
- 6.3 Der AN hat bei der Ausführung der übernommenen Aufträge alle normativen und gesetzlichen Vorschriften und Regelungen insbesondere in Bezug auf Umweltschutz, Altstoffkreislauf und persönliche Sicherheit von Arbeitnehmern einzuhalten. Der entsprechende Nachweis ist auf Verlangen des AG vorzulegen.
- 6.4 Der AN verpflichtet sich, seine Warenlieferungen unter steter Beachtung der einschlägigen umweltschutzrechtlichen Bestimmungen und Normen sowie dem Stand der Technik entsprechend zu erbringen. Der AN achtet (gegebenenfalls im Rahmen des wirtschaftlich Vertretbaren) gemäß Umweltrecht und Abfallwirtschaftsgesetz idGF. auf eine umweltschonende Warenlieferung. Dies umfasst die Auswahl umweltfreundlicher und recyclingfähiger Einsatzstoffe, emissionsarme, schadstoffarme sowie energie- und ressourcensparende Lösungen. Der AN ist verpflichtet, für die Aktualität des Abfallwirtschaftskonzeptes zu sorgen und bei etwaigen Aufforderungen die Bescheinigungen darüber vorzulegen. Sollte der AN nach ISO 14001 zertifiziert sein, so sind nach Aufforderung durch den AN die sich aus jeweiligen Audits beim AN ergebenden relevante Verfahren und Forderungen bezüglich des Umweltmanagements bekannt zu geben.
- 6.5 Sämtliche Lieferungen haben den jeweils aktuellen Ö- Normen, DIN- und/oder VDE-Normen sowie den sonstigen branchenüblichen bzw. EU-Normen und -Vorschriften zu entsprechen. Der AN verpflichtet sich folglich unter anderem, die Anforderungen der EG-Verordnung 1907/2006/EG und der EG-Richtlinie 2011/65/EU in ihrer bei Lieferung gültigen Fassung zu beachten sowie alle Pflichten zu erfüllen, die einen Lieferanten nach der REACH-VO und der RoHS-RL treffen. Das Sicherheitsdatenblatt gemäß Artikel 31 der REACH-VO ist dem AN zur Verfügung zu stellen. Der AN ist zudem unverzüglich und unaufgefordert vor einer Lieferung zu informieren, falls in einer Komponente oder der Verpackung einer Ware ein Stoff im Sinne der Artikel 57 bis 59 der REACH-VO enthalten ist.
- 6.6 Es ist vom AN zu gewährleisten, dass alle Waren den Anforderungen der RoHS-RL entsprechen, die RoHS-Konformität wird dem AN jeweils schriftlich bestätigt.
- 6.7 AN mit Sitz außerhalb der EU verpflichten sich zur Bestellung eines Vertreters innerhalb der EU, der alle Verpflichtungen nach Art. 8 REACH-VO erfüllt, sodass wir nicht als Importeure gemäß der REACH-VO behandelt werden, es sei denn, wir entschließen uns selbst als Importeure gemäß der REACH-VO zu fungieren. Zudem wird er dem AN unaufgefordert und unverzüglich vor einer Lieferung informieren, wenn in einer Komponente oder der Verpackung einer Ware ein Stoff im Sinne der Artikel 57 bis 59 der REACH-VO enthalten ist.
- 6.8 Der AN behält sich das Recht vor, von Rahmen- oder Einzelaufträgen zurückzutreten, oder diese zu kündigen, falls Lieferleistungen nicht in Übereinstimmung mit den REACH-Anforderungen sowie der Richtlinie 2009/48/EG erbracht werden. Sämtliche Änderungen, welche die Einhaltung der REACH-Anforderungen beeinträchtigen, sind

Allgemeine Einkaufsbedingungen der FES Elektrotechnik GmbH

dem AG vom AN verpflichtend zu melden. Der AN stellt den AG von sämtlichen Ansprüchen Dritter aufgrund der Nichteinhaltung der REACH-Anforderungen frei. Die Nichterfüllung der sich aus den REACH-Anforderungen ergebenden Vorgaben und Verpflichtungen stellt einen Mangel dar.

7. Abnahme

7.1 Die Leistungen des AN gelten erst als abgenommen, wenn dies durch den AG schriftlich bestätigt wurde.

8. Preise, Zahlungsbedingungen

8.1 Die angegebenen und vereinbarten Preise im Angebot des AN verstehen sich einschließlich aller Überstunden, einschließlich handelsüblicher Verpackung, gelieferte Erfüllungsort auf Kosten und Gefahr des AN, einschließlich Eingangsabgaben, exklusive Umsatzsteuer und inklusive aller anderen den AN treffenden Gebühren, Steuern und Abgaben. Sollten vom AG im Zusammenhang mit der Leistung des AN irgendwelche Steuern und/oder Abgaben außer der Umsatzsteuer abzuführen sein, ist der vereinbarte Preis, um diesen Betrag zu verringern. Der AG hat das Recht Steuern und Abgaben, die der AN abführen hätte müssen, in Rechnung zu stellen und/oder bei künftigen Projekten und Aufträgen gegenzurechnen. Eine Änderung dieses Grundsatzes kann nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung der Parteien erfolgen.

8.2 Zahlungen werden, wenn nicht anders vereinbart, für vertragsgemäße Lieferungen oder Leistungen innerhalb von 30 (dreißig) Tagen mit 3 % Skonto oder 45 (fünfundvierzig) Tagen geleistet. Für Abschlags-, Schluss- bzw. Teilschlussrechnungen innerhalb von 60 (sechzig) Tagen nach Erhalt der prüffähigen Rechnung netto zu leisten.

8.3 Die Zahlungsfrist beginnt zu laufen, sobald die Lieferung oder Leistung vollständig erbracht oder vom AG abgenommen wurde und die ordnungsgemäß ausgestellte Rechnung sowie die Materialzertifikate, für die nach geforderter Attestierung bestellten, Materialien beim AG eingegangen sind.

8.4 Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferung oder Leistung als vertragsgemäß.

9. Aufrechnungsverbot und Zurückbehaltungsrecht

9.1 Für Forderungen, die dem AN gegenüber dem AG zustehen, gilt ein Aufrechnungsverbot.

9.2 Der AG ist berechtigt, alle Forderungen, die dem AG sowie seinen verbundenen Unternehmen gegenüber dem AN zustehen, aufzurechnen.

9.3 Dem AG steht bis zur vollständigen und mängelfreien Fertigstellung des Gewerks ein Zurückbehaltungsrecht am Entgelt zu, ohne dabei Rabatte oder Skontovereinbarungen zu verlieren.

10. Gewährleistung

10.1 Der AN gewährleistet, dass die Leistung insbesondere dem Verwendungszweck, den vertraglichen Vereinbarungen, dem neuesten Stand der Technik, den anwendbaren Normen und den einschlägigen Bestimmungen der jeweiligen Behörden und Fachverbände entsprechen.

10.2 Eine Abnahme durch den AG stellt keinen Verzicht auf Gewährleistungsansprüche dar.

10.3 Der Beginn der Gewährleistung für die Leistungen des AN ist frühestens der Zeitpunkt der vollständigen, mängelfreien Leistungserbringung bzw. Lieferung an den AG am Erfüllungsort sowie die schriftliche Abnahme des AG.

10.4 Jede schriftliche Mängelrüge unterbricht die Gewährleistungsfrist.

10.5 Der AN verzichtet auf den Einwand verspäteter Mängelrüge. Eine Anwendung von § 377 UGB ist ausgeschlossen.

10.6 Während der Gewährleistungsfrist haftet der AN in der Weise, dass der AG unbeschadet seiner sonstigen Rechte berechtigt ist, Ersatzlieferungen bzw. Ersatzleistungen, Mängelbeseitigung, eine angemessene Preisreduktion oder Wandlung, nach seiner Wahl zu fordern. Sollte der AN seiner Gewährleistungsverpflichtung nach Aufforderung nicht in angemessener Frist nachkommen, ist der AG berechtigt die Mängelbehebung auf Kosten des AN selbst oder durch Dritte vorzunehmen oder anderweitigen Ersatz zu beschaffen. Die dem AG durch mangelhafte Lieferungen bzw. Leistungen entstehenden Schäden sind vom AN zu ersetzen.

10.7 Die Modalitäten der Mängelbehebung sowie der Erfüllungsort innerhalb der Gewährleistungsverpflichtung wird vom AG bestimmt.

10.8 Alle Nebenkosten (wie z.B.: Fahrt- und Wegzeit, Transport, für Ein- und Ausbau, Entsorgung, neuerliche Prüfungen, Atteste etc.) welche in Zusammenhang mit der Mängelbehebung entstehen sind vom AN zu tragen.

10.9 Die Gewährleistungsfrist beträgt 36 (sechsendreißig) Monate nach Inbetriebnahme durch den Endabnehmer. Hat der AG an einen Unternehmer Gewähr geleistet kommt § 933b ABGB analog zur Anwendung.

10.10 Bei einer Mängelrüge innerhalb der Gewährleistungsfrist wird vermutet, dass sie zum Zeitpunkt der vollständigen Leistung vorhanden waren. Mängel, die innerhalb der Gewährleistungsfrist auftreten, können bis 2 (zwei) Jahre nach Ablauf der Gewährleistungsfrist gerichtlich geltend gemacht werden. Das Recht des AG, Mängel einredeweise zeitlich unbegrenzt geltend zu machen, bleibt unberührt.

11. Haftung

11.1 Der AN haftet für alle aus oder im Zusammenhang mit der Lieferung bzw. Leistung entstehenden Schäden gegenüber dem AG.

11.2 Bei Geltendmachung von Ansprüchen durch Dritte verpflichtet sich der AN, dem AG alle zur Abwehr dieser Ansprüche erforderlichen Informationen zu geben und einem Prozess als Nebenintervenient beizutreten.

11.3 Werden Ersatzansprüche Dritter gegen den AG wegen eines (auch) vom AN zu verantwortenden Produktfehlers oder Mangels geltend gemacht, wird der AN den AG von diesen Ersatzansprüchen freihalten.

11.4 Der AN verpflichtet sich eine ausreichende Produkt- und Betriebshaftpflichtversicherung abzuschließen. Die Produkt- und Betriebshaftpflichtversicherung des AN ist im Verhältnis zum Auftragsvolumen und mit der Erbringung der Leistung bzw. Lieferung verbundenen Risiken in angemessener Höhe abzuschließen und auf Verlangen dem AG nachzuweisen. Unterbleibt der Nachweis oder weigert sich der AN, eine angemessene Erhöhung der Versicherungssumme vorzunehmen, so gerät der AN in Verzug und dem AG steht es frei, die Liefer- oder Leistungserbringung des AN bis zur Vorlage einer entsprechenden Versicherungsbestätigung zu untersagen oder vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz (z.B. bei der Notwendigkeit von Ersatzvornahmen) zu begehren oder eine entsprechende Versicherung abzuschließen und Kostenerstattung durch den AN zu begehren.

11.5 Der AN haftet dafür, dass die Leistung bzw. Lieferung frei von Rechten (insbesondere Eigentums- und Sicherungsrechten) Dritter ist, dass dem AG lastenfrees Eigentum eingeräumt wird und dass durch die Leistung und ihre Verwendung keine Schutz- oder Immaterialgüterrechte Dritter im In- und Ausland verletzt werden. Der AN hält den AG diesbezüglich Schad- und klaglos.

11.6 Der AG haftet im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften nur bei Vorsatz und krass grober Fahrlässigkeit.

12. Höhere Gewalt

12.1 Unter höherer Gewalt sind von außen kommende, unvorhersehbare, und mit zumutbaren Maßnahmen unabwendbare Ereignisse zu verstehen.

12.2 Kann die vertragliche Leistung aufgrund höherer Gewalt von einer Vertragspartei nicht erbracht werden, ist die andere Vertragspartei unverzüglich schriftlich zu informieren und entsprechend nachzuweisen. Die Leistungspflicht ruht bis zum Wegfall der höheren Gewalt, soweit keine Umgehung der Beeinträchtigung durch die höhere Gewalt möglich ist. Das Nichteinhalten von Terminen durch Vorlieferanten oder Transportunternehmungen stellt ebenso wie das Misslingen eines Werkstückes kein Ereignis höherer Gewalt dar.

13. Immaterialgüterrechte

13.1 Der AN verschafft dem AG alle Immaterialgüterrechte, die zum ordnungsgemäßen, vertraglich vereinbarten und freien Gebrauch der Leistung bzw. Lieferung erforderlich sind.

14. Geheimhaltung

14.1 Der AN ist verpflichtet, sämtliche vom AG oder sonst im Zusammenhang mit der Legung von Angeboten oder der Vertragserfüllung erhaltenen Unterlagen und Informationen bzw. überlassenen Zeichnungen, Pläne, Abbildungen, Berechnungen, Modelle, Muster und sonstigen Unterlagen streng vertraulich zu behandeln und diese nur zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen zu verwenden. Eine Ausnahme bilden jene Informationen und Unterlagen, zu deren Herausgabe der AN gesetzlich verpflichtet ist oder die allgemein bekannt sind.

14.2 Falls die Weitergabe von Unterlagen und Informationen und an Dritte zur Vertragserfüllung zwingend erforderlich ist, verpflichtet sich der AN die Geheimhaltungsverpflichtung zu überbinden und für die Geheimhaltung durch diese einzustehen.

14.3 Die Geheimhaltungspflicht besteht über die Vertragsbeendigung hinaus. Die Geheimhaltungsverpflichtung erlischt erst, wenn und so weit, dass in den überlassenen Unterlagen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist.

14.4 Verstößt der Lieferant gegen diese Geheimhaltungsverpflichtung ist er uns gegenüber zur Zahlung einer Vertragsstrafe verpflichtet. Die Höhe der Vertragsstrafe wird mit EUR 50.000 je Verstoß festgelegt. Die Vertragsstrafe kann vom AG ist vom Kaufpreis in Abzug gebracht werden. Darüber hinaus ist der AG berechtigt, Schadenersatz für einen Verstoß gegen das Geheimhaltungsgebot geltend zu machen.

14.5 Der AN hat jedenfalls für etwaige Verstöße seiner Beschäftigten und Subunternehmer sowie deren Arbeitnehmer für die Einhaltung der Geheimhaltungsverpflichtung einzustehen und den AG diesbezüglich vollkommen Schad- und klaglos zu halten.

15. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

15.1 Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss der kollisionsrechtlichen Bestimmungen und des UN-Kaufrechts.

15.2 Gerichtsstand ist das jeweilig sachlich und örtlich zuständige Gericht für den AG. Dem AG steht es frei, Ansprüche auch beim sachlich zuständigen Gericht am Sitz des AN geltend zu machen.

16. Sprache

Bei Abweichungen oder Widersprüchen zwischen der deutschsprachigen und einer fremdsprachigen Fassung dieser AEB gilt zwischen dem AG und AN ausschließlich die deutschsprachige Fassung.